

Das neue Wärmeplanungsgesetz – Spielräume zur Umsetzung kommunaler Wärmepläne durch das Städtebaurecht

Oliver Antoni, PLANERIN 2024, Heft 2, S. 9-11

Mit dem Wärmeplanungsgesetz (WPG) hat der Gesetzgeber mit Wirkung zum 1. Januar 2024 die Vorgaben zur Aufstellung von Wärmeplänen bundesweit vereinheitlicht und verpflichtend geregelt. Die Wärmeplanung versteht der Gesetzgeber dabei als ein strategisches Planungsinstrument, dass in erster Linie Transparenz über Bedarfe und Potentiale einer klimaneutralen Wärmeversorgung auf kommunaler Ebene schaffen soll. Als Konsequenz daraus sind die Wirkungen der aufzustellenden Wärmepläne weitgehend, aber – wie es das WPG ausdrücklich und mehrfach erwähnt – unverbindlich. Ausnahmen werden nur gemacht bei den Berücksichtigungspflichten bei der Aufstellung von Bauleitplänen, gewissen weiteren außerhalb der Verwaltung liegender Planungsprozesse und durch das neue Instrument der Ausweisungsentscheidung nach §§ 26, 27 WPG.

Für die Umsetzung der Inhalte der Wärmepläne beinhaltet das geltende Bauplanungsrecht jedoch bereits die Darstellungs- und Festsetzungsmöglichkeiten der Flächennutzungs- bzw. Bebauungspläne in § 5 bzw. § 9 BauGB. Auch das besondere Städtebaurecht nach den §§ 165 ff. BauGB, mit seinen Instrumenten zur Umgestaltung des Bestands mittels Sanierungsmaßnahmen und den Stadtumbaumaßnahmen, bietet Ansätze für die Umsetzung von Wärmeplänen, wenn auch noch einige Modifikationen empfehlenswert wären. Ferner könnte erwogen werden, da Tatbestände und Rechtsfolge der geltenden Instrumente nicht gänzlich passfähig für Umsetzungsmaßnahmen sind,

ein neues Instrument im besonderen Städtebaurecht zu implementieren.

Ergänzend zum Städtebaurecht können heute auch schon weitere Instrumente, wie insbesondere der Anschluss- und Benutzungszwang für den Anschluss an Wärmenetze sein, auf die das WPG auch einen besonderen Fokus legt.

Kernergebnisse

- ▶ Die kommunale Wärmeplanung ist nach bewusster Entscheidung des Gesetzgebers weitgehend unverbindlich im WPG geregelt.
- ▶ Das geltende Bauplanungsrecht enthält – teilweise weiterentwickelbare – Instrumente zur Umsetzung der Inhalte von Wärmeplänen.
- ▶ Im besonderen Städtebaurecht bietet sich ggf. die Entwicklung eines neuen Instruments an.
- ▶ Durch die Ausweisungsentscheidung fokussiert sich das WPG stark auf die leitungsgebundene Wärmeversorgung.